

Gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) sind Beerdigungen zulässig, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands eingehalten werden.

Dies bedeutet im Einzelnen im Stadtgebiet Dormagen:

- Bestattungen werden gem. aktueller Satzung der Stadt Dormagen durchgeführt.
- Es ist von allen Beteiligten einer Beerdigung mindestens eine medizinische Gesichtsmaske, Mund-Nasen-Schutz, zu tragen. Dies gilt auch für den Außenbereich (z.B. Trauerzug, Trauerfeier am Grab)
- Es wird empfohlen, die Bestattungen möglichst im engen Teilnehmerkreis abzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass für alle Teilnehmer an der Bestattung während der gesamten Veranstaltung (inkl. Zu-/Abweg und insbesondere in den Trauerhallen) ein Sicherheits-Hygieneabstand von mindestens 1,5 Metern sichergestellt ist.
- Auf Kondolenzgesten wie z.B. Händeschütteln, Umarmungen etc. sollte verzichtet werden.
- Ein längeres Verweilen der Bestattungsgesellschaft und eine ungewollte Ansammlung auf dem Friedhof sollte unterbleiben.
- Trauerhallen sind für Bestattungen geöffnet – mit erheblich reduzierter Bestuhlung. Gemäß CoronaSchVO dürfen nur folgende Personenhöchstzahlen die Halle nutzen:

Nievenheim	16 Personen	Dormagen	15 Personen
Zons	8 Personen	Zons Heide	6 Personen
Stürzelberg	6 Personen	Gohr	4 Personen

Die räumlich offenen Unterstände in Straberg, Delhoven und Hackenbroich können ohne Personenzahlbegrenzungen mit entsprechenden Abstandsregeln genutzt werden.

- Alle Teilnehmer, die im Rahmen der Bestattung die Trauerhalle betreten, haben sich in Listen mit Angabe von Name, Vorname und Kontaktdaten einzutragen und damit eine einfache Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer sicherzustellen. Die Listen sind vom Auftraggeber der Bestattung vier Wochen zu verwahren und der Verwaltung auf Nachfrage zu übergeben.
- Die Nutzung der Kühlzellen ist möglich. Eine Verabschiedung am Sarg ist unter Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften möglich und sollte auf das Notwendigste beschränkt werden. Eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer ist nach § 8 CoronaSchVO sicher zu stellen.
- Alle Aufgaben des Antragstellers einer Bestattung können als Hilfsleistungen an das Bestattungsinstitut übertragen werden. Die Verantwortung und Verpflichtung aus der Corona-Schutzverordnung bleibt aber beim Antragsteller.